



Arbeitseinkommen

Hinweis: Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe, die in den §§ 60 bis 65 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil (SGB I) - ausdrücklich vorgesehen ist, erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten. Bitte bedenken Sie, dass wir Ihnen, wenn Sie uns nicht unterstützen, die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen dürfen (§ 66 SGB I).

Wenn Sie weitere Anträge benötigen, stehen Ihnen alle entsprechenden Antragsvordrucke auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de zur Verfügung.

Versicherungsnummer der / des verstorbenen Versicherten	Kennzeichen (soweit bekannt)

R666

1 Angaben zur Person der Versicherten / des Versicherten

Name, Vorname, Geburtsname	Geburtsdatum

2 Angaben zur Person des einkommensteuerpflichtigen Hinterbliebenen

Name, Vorname, Geburtsname	Geburtsdatum

3 Angaben zur Höhe des erzielten Arbeitseinkommens

Eine Erklärung des Begriffs "Arbeitseinkommen" finden Sie auf der letzten Seite.

Die Angaben werden erbeten zum Arbeitseinkommen	Kalenderjahr	Gewinne / Verluste i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG (Verluste sind mit einem Minuszeichen zu kennzeichnen)
<input type="checkbox"/> im Kalenderjahr _____ (bei Erstantrag: Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn)		Betrag (bitte Ziffer 4 ausfüllen) EUR
<input type="checkbox"/> im Kalenderjahr* _____ (bei Erstantrag: Kalenderjahr des Rentenbeginns)		Betrag (bitte Ziffer 5 ausfüllen) EUR

* Angaben zu Ziffer 3.2 nur erforderlich, wenn im Vorjahr kein Gewinn erzielt wurde oder der Gewinn sich im Vergleich zum Vorjahr um mindestens 10 % vermindert hat.

Nur für Land- oder Forstwirte: Bewirtschaften Sie noch Nutzflächen (Rückbehaltsflächen)?

<input type="checkbox"/> nein Haben Sie das land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen im steuerrechtlichen Sinne aufgegeben? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Bestätigung des Finanzamtes beifügen)	<input type="checkbox"/> ja Wie erfolgt die Ermittlung der steuerpflichtigen Einnahmen? <input type="checkbox"/> nach § 13a EStG Name, Anschrift, Aktenzeichen der landwirtschaftlichen Alterskasse _____ <input type="checkbox"/> nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG Bitte den letzten Einkommensteuerbescheid beifügen.
Erzielen Sie Einkünfte aus der Abgabe von Nutzflächen (Pacht)? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR jährlich (s. beiliegenden Einkommensteuerbescheid / Schätzung der Steuerberaterin / des Steuerberaters bzw. Vertragsunterlagen)	

4 Zu den Einkommensangaben für das Kalenderjahr (siehe Ziffer 3.1)

Der Einkommensteuerbescheid

4.1 ist beigefügt (ggf. in Kopie). - Weiter bei Ziffer 5. -

4.2 liegt noch nicht vor, ich mache deshalb folgende Angaben:

Ich habe eine Steuerberaterin / einen Steuerberater.
Zum Einkommen verweise ich auf die Bestätigung unter Ziffer 8.

Ich habe keine Steuerberaterin / keinen Steuerberater. Als Beleg füge ich deshalb bei:

den Teil der Einkommensteuererklärung, in dem mein Arbeitseinkommen (Gewinn im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG) dem Finanzamt gegenüber zu erklären ist (Anlage "G" bzw. "S" zur Einkommensteuererklärung).

den Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid.

Der letzte Einkommensteuerbescheid ist beigefügt (bitte immer beifügen, ggf. in Kopie).

5 Erklärung zum Arbeitseinkommen im Kalenderjahr (siehe Ziffer 3.2)*

* Diese Angaben sind nur erforderlich, wenn im Vorjahr kein Gewinn erzielt wurde oder der Gewinn sich im Vergleich zum Vorjahr um mindestens 10 % vermindert hat.

Grundlage der Einkommensangaben ist der **Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid** (siehe beigefügte Ablichtung). Nach meiner gewissenhaften Schätzung wird sich das dort zugrunde gelegte Arbeitseinkommen voraussichtlich vermindern, und zwar auf ca.

_____ EUR jährlich.

Begründung:

Der **Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid liegt noch nicht vor**. Ich habe deshalb folgende Unterlagen beigefügt (z. B. Bescheinigung der Steuerberaterin / des Steuerberaters unter Ziffer 8, Jahresabschluss des Vorjahres, betriebswirtschaftliche Auswertung oder Ähnliches):

6 Für folgende Einkünfte

hat das Finanzamt _____ unter der Steuernummer _____ eine hälftige / teilweise Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG anerkannt

Art der Einkünfte	Betrag	Art der Einkünfte	Betrag
	EUR		EUR

werde / habe ich eine hälftige / teilweise Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG beantragen / beantragt

Art der Einkünfte	Betrag	Art der Einkünfte	Betrag
	EUR		EUR

Eine hälftige / teilweise Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG habe ich nicht beantragt und werde ich nicht beantragen.

Angaben zur Finanzbehörde

7 Bei welchem Finanzamt und unter welcher Steuernummer werden Sie geführt?

Finanzamt	Steuernummer

Hinweis: Der Rentenversicherungsträger darf von den Finanzbehörden Auskunft über die Einkommensverhältnisse des Antragstellers einholen (§ 21 Abs. 4 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - SGB X -).

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

8 Bestätigung der Steuerberaterin / des Steuerberaters - falls vorhanden - bzw. der landwirtschaftlichen Buchstelle

(Nicht erforderlich, wenn der Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn - siehe Ziffer 3.1 - bzw. der Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid beigefügt ist.)

Die Angaben zum Arbeitseinkommen werden hiermit bestätigt.

Raum für besondere Angaben

Ort, Datum

Telefon (Durchwahl) (Angabe freiwillig)

Unterschrift der Steuerberaterin / des Steuerberaters bzw. der landwirtschaftlichen Buchstelle

Stempel

Anlagen

Erläuterungen zum Begriff "Arbeitseinkommen"

Arbeitseinkommen ist nach § 18a Abs. 2a des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) - in Verbindung mit § 18a Abs. 2 Satz 1 SGB IV die positive Summe der Gewinne oder Verluste aus folgenden Arbeitseinkommensarten:

1. **Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft** im Sinne der §§ 13, 13a und 14 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 SGB IV,
 2. **Gewinne aus Gewerbebetrieb** im Sinne der §§ 15, 16 und 17 EStG
- und
3. **Gewinne aus selbständiger Arbeit** im Sinne des § 18 EStG.

Bei Landwirten, deren Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a EStG ermittelt werden, ist als Arbeitseinkommen der sich aus § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ergebende Wert anzusetzen. Dieser Wert wird durch den Rentenversicherungsträger bei der landwirtschaftlichen Alterskasse erfragt.

Zum Arbeitseinkommen rechnen auch

- Gewinnanteile einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, und Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.
Werden diese Einkünfte **steuerrechtlich** als "Einkünfte aus Gewerbebetrieb" behandelt, handelt es sich hierbei um zu berücksichtigendes Arbeitseinkommen.
- Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines Gewerbebetriebes.
Diese Einkünfte sind als Arbeitseinkommen zu berücksichtigen, wenn sie steuerrechtlich als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb behandelt werden.
Dem Steuerpflichtigen steht hierbei aber ein "Erklärungsrecht" gegenüber dem Finanzamt zu. Werden diese Einkünfte danach nicht als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb behandelt, stellen sie auch kein Arbeitseinkommen dar; es handelt sich dann ggf. um Vermögenseinkommen im Sinne von § 18a Abs. 4 Nr. 2 SGB IV.
- Vergütungen, die als nachträgliche Einkünfte bezogen werden (§ 24 Nr. 2 EStG).
Werden nachträgliche Einkünfte bezogen, die steuerrechtlich den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit zuzuordnen sind, handelt es sich bei diesen Einkünften grundsätzlich um Arbeitseinkommen.
- Veräußerungsgewinne, soweit sie der Steuerpflicht unterliegen. Hierbei kommt es nicht darauf an, in welcher Weise - ob auf der Grundlage von tatsächlichen oder fiktiven Werten - sie durch das Finanzamt ermittelt wurden.

Nicht zum Arbeitseinkommen rechnen mithin u. a.

- Gewinnanteile aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung; diese gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 20 Abs. 1 EStG) und sind ggf. als Vermögenseinkommen anzugeben.
Die Gewinnausschüttung der GmbH an Gesellschafter - Geschäftsführer in Form von Gehalt oder das Gehalt an geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH sind als **vergleichbares Einkommen** zu berücksichtigen, sofern ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zur GmbH **nicht** besteht.
- Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter für den Fall, dass der Gesellschafter oder Darlehensgeber **nicht** als Mitunternehmer anzusehen ist; es handelt sich hierbei um Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG), die ggf. als Vermögenseinkommen anzugeben sind. Liegt dagegen eine "Mitunternehmereigenschaft" des stillen Gesellschafters vor, stellen die Einnahmen "Einkünfte aus Gewerbebetrieb" und damit zu berücksichtigendes Arbeitseinkommen dar.

Hinweis: Bei der Vorlage von Unterlagen (z. B. von Einkommensteuerbescheiden oder Bescheinigungen der Steuerberaterin / des Steuerberaters) können sämtliche Angaben, deren Kenntnis für den Rentenversicherungsträger nicht erforderlich ist, unkenntlich gemacht werden.